



Gemeinde Grävenwiesbach

Haupt - und Finanzausschuss

Grävenwiesbach, 03.12.2021

NIEDERSCHRIFT

der 8. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Donnerstag, 02.12.2021, 19:32 Uhr bis 22:15 Uhr
im großen Saal (EG), des Bürgerhauses, Wuenheimer Platz 1, 61279 Grävenwiesbach

Anwesenheiten

Vorsitz:

Stahl, Tobias (CDU)

Anwesend:

Solz, Kurt (FWG)

Book, Winfried (CDU)

vertritt Stöckmann, Tobias (CDU)

Fangmann, Laurenz (UB)

Radu, Alexander (FWG)

Schiffer, Mikula (GRÜNE)

vertritt Tramnitz, Christian (GRÜNE)

Wade, David (SPD)

Entschuldigt fehlten:

Stöckmann, Tobias (CDU)

Tramnitz, Christian (GRÜNE)

Vom Gemeindevorstand waren anwesend:

Seel, Roland

Scheidler, Hansjörg

Von der Verwaltung waren anwesend:

Schmitz, Frank

Gäste:

Berger, Florian (SPD)

Dr. Braun, Karsten (FWG)

Lauth, Barbara (FWG)

Bullmann, Heiko (Verwaltung, Steuerungsgruppe IKZ Feuerwehr-Dienstleistungsgruppe)

Hess, Peter (GBI) zu TOP 1-3

Knull, Sebastian (Stadt Usingen, Abteilungsleiter Kämmerei) zu TOP 2-3

Romahn, Andreas (UA)

Syna GmbH zu TOP 1-2 bis 20:32 Uhr

Fösel, Thomas (Prokurist)

Ganz, Wolfgang (Prokurist, Leiter Kommunales Partnermanagement)

Schuler von Winterfeld, Jochen (Kordinator Produkte & Modelle, Konzessions-Management)

Per online-Videokonferenz zu TOP 1-2 bis 20:32 Uhr:

KVK Kompetenzzentrum Verteilnetze und Konzessionen GmbH

- Manilova, Mariya (Senior Consultant)
- Mucha, Christoph (Manager/ Prokurist)

Sitzungsverlauf

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl eröffnet die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 19:32 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

Änderungsanträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

öffentlicher Sitzungsteil

1.	Einwände gegen die Niederschrift von der 7. Sitzung am 28.10.2021
-----------	--

Es liegen keine Einwände gegen die Niederschrift der 7. Sitzung vom 29.10.2021 vor. Damit gilt die Niederschrift in der vorliegenden Form als angenommen.

2.	Gründung einer Stromnetzgesellschaft	VL-73/2021 5. Ergänzung
-----------	---	------------------------------------

Es sprechen Hr. BGM Seel, Hr. Ganz sowie die Ausschussmitglieder A. Radu und Wade, Hr. Fösel, Ausschussmitglied Fangmann, Ausschussvorsitzender Stahl sowie die Ausschussmitglieder Schiffer, Book und Solz sowie die Gäste Fr. Lauth und Hr. Bullmann.

Hr. BGM Seel begrüßt die Gäste der Syna GmbH sowie die per Videokonferenz zugeschalteten Gäste der KVK Kompetenzzentrum Verteilnetze und Konzessionen GmbH und übernimmt die Anmoderation der noch offenen Fragen.

Hr. BGM Seel bittet die Unternehmensvertreter der Syna GmbH um Beantwortung von Fragestellungen zu den Themen Liquiditätsfluss, Kapitalaufnahme, Pachtentgelte, kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung, Baukostenzuschüsse sowie zu den Ausschüttungen bzw. möglichen Gewinnthesaurierung wie auch zur Mitbestimmung.

Hr. Ganz, Prokurist der Syna, berichtet, dass es im Rahmen des Gründungsprozesses zu folgenden liquiditätswirksamen Zahlungsströmen kommt: Kapitalaufnahme mittels Darlehen und quotale Einbringung der Eigenkapitaleinlage. Nicht liquiditätswirksam werden die Baukostenzuschüsse. Mit diesen in die Netzgesellschaft eingebrachten Mitteln wird der Kaufpreis für den Erwerb des Stromnetzes erbracht.

Gemäß der regulatorischen Vorgaben der Bundesnetzagentur fließen bei Betriebsaufnahme die sich auf Basis der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und infolge der kalkulatorischen Abschreibungen ergebenden Netznutzungsentgelte (Pacht). Als aufwandsgleiche Position stehen den kalkulatorischen Abschreibungen die Zinsen für die Fremdkapitalaufnahme gegenüber. Der gebildete Sonderposten für den Baukostenzuschuss wird ratierlich ergebniswirksam aufgelöst (reines Buchgeld, welches nicht cash-flowwirksam wird). Daneben sind die Aufwendungen für die allgemeinen Verwaltungskosten (z.B. Aufwandsentschädigung für Geschäftsführung, Prüfaufwendungen für Jahresabschluss, etc.) cashwirksam zu begleichen. Aufwandsgleiche Posten gehen der Netzgesellschaft über die Pachtentgelte zu und über die vorgenannten Aufwendungen der Bankposten wieder raus. Die kalkulatorische EK-Verzinsung nach Steuern wird auf Wunsch der Gesellschafter entweder ausgeschüttet oder thesauriert.

Hr. BGM Seel konkretisiert die allgemeinen Ausführungen der Syna ergänzend anhand des vorliegenden Zahlenwerkes des Business-Cases.

Ausschussmitglied A. Radu äußert Bedenken bezüglich einer möglichen Steigerung des Verschuldungsgrades des Unternehmens, verbunden mit einer Nachschusspflicht der Kommune. Er bittet daher um Erläuterung der Tilgungsmodalitäten sowie des Verfahrens bei ggf. eintretender Gesellschaftsauflösung. Was passiert bei Ablauf des Businessplanes nach 10-jährigem Zeitraum?

Laut Syna, Hr. Ganz, ist keine Darlehenstilgung vorgesehen, da diese wirtschaftlich nicht angeraten ist. Aufgrund regulatorischer Vorgaben wird die maximale Eigenkapitalverzinsung und damit eine optimierte Pachtzahlung bei einer Eigenkapitalquote von rund 40% erreicht. Um die Quote optimal auszutarieren, sollte bei deutlich steigendem Anlagevermögen wieder entsprechendes Eigenkapital zugeführt werden.

$$(\text{Eigenkapitalquote}\% = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} \times 100)$$

Aufgrund der fehlenden Nachschusspflicht der Kommunen ist die Finanzierungsfähigkeit der Gesellschaft bankseitig bis zu einer Eigenkapitalquote von rund 30% gegeben; hierbei stehen auch die Baukostenzuschüsse zur Eigenkapitalstärkung zur Verfügung.

Ausschussmitglied Wade fragt an, ob eine charttechnische Darstellung der Entwicklung der Ausschüttungen bei sich ändernder, insbesondere sinkender Eigenkapitalquote existiert. Hr. Ganz verneint dieses. Im Falle einer sinkenden Eigenkapitalquote empfiehlt sich eine zusätzliche Eigenkapitaleinzahlung durch die Gesellschafter. Diese wäre dann ebenfalls zu verzinsen, d.h. das wirtschaftliche Investment steigt.

Hr. BGM Seel weist daraufhin, dass z.B. eine erste Aufgabe der Netzgesellschaft ein zusätzliches Investment in die E-Mobilität sein könnte. Dieses läge dann oberhalb der laufenden Abschreibungen. Gemäß Aussage von Hr. Ganz ist derzeit keine abschließende Aussage hinsichtlich des im Zuge der Energiewende erforderlichen Investitionsvolumens möglich. Hr. Fösel ergänzt, dass sich in den Niederspannungsnetzen ein eher überschaubarer Investitionsbedarf ergeben wird (z.B. größerer Leitungsquerschnitt oder zusätzliche Ortsnetztransformatoren), da hier auch die vom jeweiligen Anschlussnehmer zu tragenden Baukostenzuschüsse (analog Erschließungsbeiträgen) weitere Erträge generieren (zum Beispiel für Wallboxen). Im Falle es erforderlichen Investitionsbedarfs im Bereich ab 10 kV ergeben sich deutlich höhere Belastungen.

Ausschussmitglied A. Radu merkt an, dass die Finanzierungen der im Jahr 2014 gegründete Netzgesellschaft „EnergieRegion Taunus - Goldener Grund GmbH & Co. KG“ bis zum Jahr 2018 ausschließlich über Eigenkapital erfolgt. Woraus resultieren die unterschiedlichen Finanzierungsmodelle?

Laut Hr. BGM Seel ist die Wirtschaftlichkeit dieser Stromnetzgesellschaft ebenfalls gegeben; hier wurde nur auf eine Vorschaltgesellschaft zurückgegriffen, um die Anteile der jeweiligen Kommunen in Form einer Beteiligung zu bündeln.

Hr. Ganz bestätigt, dass auch dort der Ergebnisüberschuss anhand von regulatorischen Größen verdient werde. Es wurde dort ein Konstrukt unter Gründung einer Bündelgesellschaft eingegangen.

Ausschussmitglied Fangmann fragt an, wie sich die Netznutzungsentgelte (Pacht) bei Wegfall der EEG-Umlage entwickeln.

Lt. Hr. Fösel besteht kein Zusammenhang zwischen dem Netzbetrieb und der EEG-Umlage.

Der Ausschussvorsitzende Stahl greift nochmals die Investitionsthematik auf. Welche Investitionstätigkeiten verbergen sich hinter den Ansätzen im Business Case?

Laut Hr. Ganz wurden in die Investitionsbetrachtung nur die geänderten Investitionsgrundsätze berücksichtigt (z.B. Kosten infolge geänderter Leitungsquerschnitte); nicht eingepreist sind Kosten des Mittel- und Höchstspannungsnetzes sowie über Baukostenzuschüsse finanzierte Sachverhalte (z.B. Schnellladesäulen, Smart-Grid-Technologie).

Ausschussmitglied Schiffer bittet um Erläuterung des Mitbestimmungsrahmens, insbesondere auch bezüglich der Installation künftiger Speichertechnologien für die Stromerzeugung aus den örtlichen Windkraftanlagen.

Hr. Ganz berichtet, dass der Investitionsplan gemeinsam aufgestellt wird. Hierbei erfolgt unter wirtschaftlichen Aspekten eine Beschränkung auf regulatorische Sachverhalte. Gemeindliche Interessen an Infrastrukturveränderungen müssen im Konsens geklärt werden.

Ausschussmitglied Book wünscht eine Aussage zu den erforderlichen kommunalen Kompetenzen im laufenden Unternehmensbetrieb der Netzgesellschaft.

Nach Aussage von Hr. Ganz sollen die Interessen auf kommunaler Seite über einen kommunalen Geschäftsführer gebündelt und in die Gesellschaft eingebracht werden. Der originäre Netzbetrieb obliegt der Syna als Netzbetreiberin.

Hr. BGM Seel dankt den externen Beteiligten für Ihre Ausführungen und verabschiedet diese um 20:32 Uhr

Im Anschluss betont Hr. BGM Seel nochmals die Vorteile der Mitbestimmung durch die Gesellschaftsbeteiligung. Er zieht hierbei Parallelen zur bestehenden Beteiligung an der Wohnungsbaugesellschaft.

Ausschussmitglied Wade stuft die erneute Beratung unter Beteiligung der Unternehmensvertreter als hilfreich ein. Ausschussmitglied Solz schließt sich dem an. Der Ausschussvorsitzende Stahl sieht damit alle Punkte aus der ersten HFA-Beratungsrunde als geklärt an.

Ausschussmitglied Fangmann sieht seine Bedenken bezüglich der als nicht gesichert anzusehenden Entwicklung der Netznutzungsentgelte bestätigt. Dies auch vor dem Hintergrund möglicher Abschreibungsverkürzungen.

Ausschussmitglied Schiffer bewertet die Mitbestimmungsmöglichkeiten als gering, sind diese doch weitgehend durch gesetzliche Vorgaben bestimmt und darüberhinausgehende Sachverhalte bedürfen eines wirtschaftlichen Konsenses. Für Ausschussmitglied Wade rechtfertigt die Chance der Rekommunalisierung das wirtschaftliche Beteiligungsrisiko.

Fr. Lauth bittet um Erläuterung, was die Gemeinde bei einem Verzicht auf den Beteiligungseingang verliert.

Hr. BGM Seel sieht den Rahmen der Mitbestimmungsmöglichkeiten zu rund 65% durch gesetzliche Vorgaben bestimmt; damit verbleiben aber rund 35% als disponibel. Auch der Ausschussvorsitzende Stahl sieht im perspektivischen Denken bei künftigen Entscheidungen mögliche Vorteile. Durch den Gast Bullmann wird dies bestätigt.

Rückfragen des Ausschussmitgliedes Fangmann bezüglich eines gegenwärtigen maroden Netzzustandes lassen sich gemäß Aussage von Hr. BGM Seel nicht bestätigen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Grävenwiesbach empfiehlt der Gemeindevertretung die Gründung einer gemeinsamen Stromnetzgesellschaft zwischen der Stadt Usingen sowie der Gemeinde Grävenwiesbach und der Süwag Energie GmbH zum 01.01.2022 oder zum nächst möglichen Zeitpunkt danach.

Gleichzeitig wird den dafür notwendigen Verträgen zugestimmt. Dies sind

- Konsortialvertrag
- Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis - Usinger Land- Verwaltungsgesellschaft mbH
- Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft Hochtaunuskreis - Usinger Land GmbH & Co. KG
- Kaufmännischer Betriebsführungsvertrag
- Netzkaufvertrag
- Pachtvertrag,

die als Anlage beigefügt sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung weiterhin den Gemeindevorstand zu ermächtigen, die notwendigen Beurkundungen vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	5	Nein	1	Enthaltungen	1	Einstimmig	--	zurückgestellt	--
----	---	------	---	--------------	---	------------	----	----------------	----

3.	Grundsatzbeschluss Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehr - Gründung eines Zweckverbandes „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ und Beteiligung am Bau eines Technikzentrums	VL-125/2021 1. Ergänzung
----	--	-------------------------------------

Es sprechen der Ausschussvorsitzende Stahl, Hr. BGM Seel, Ausschussmitglied Fangmann, für die Verwaltung Hr. Schmitz, Ausschussmitglied Wade, die Gäste Hr. Hess, Hr. Knull und Bullmann, die Ausschussmitglieder Schiffer, A. Radu und Solz.

Der Ausschussvorsitzende Stahl begrüßt die Herren Knull (Abteilungsleiter Kämmerei Stadt Usingen) und Hess (GBI) und dankt diesen für ihre Teilnahmebereitschaft.

Hr. BGM Seel berichtet über die Entscheidung des Gemeindevorstandes. Es bestand dort Konsens über die Struktur der Zusammenarbeit. Einzig die Frage der Finanzierung wurde unterschiedlich diskutiert. Der ursprüngliche Beschlussvorschlag wurde um eine weitere Ziffer 5 ergänzt. Die anderen Kommune wurden diesbezüglich am 24.11.2021 per Mail unterrichtet. Ziel sollte es sein, einen Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste“ zu gründen.

Ausschussmitglied Fangmann fragt an, wie die Finanzierung im Haushalt abgebildet werden soll. Hr. Schmitz berichtet, dass mit einem Gesamtkostenansatz von rund 2,2 Mio. Euro brutto zu rechnen ist. Aufgrund der geplanten Interkommunalen Zusammenarbeit ist eine Landesbezuschung zu erwarten. Soweit der zu gründende Zweckverband die Finanzierung der gesamten Investitionssumme nicht selbst vornimmt, werden vorsorglich in das Investitionsprogramm der Jahre 2023 und 2024 Mittel über jeweils 250.000,00 Euro als Verpflichtungsermächtigung aufgenommen. Ziel sollte es sein, für die Stadt Usingen im Vorfeld der Durchführung der Maßnahme die erforderliche Planungssicherheit zu schaffen. Dies geht haushalterisch nur über den Weg der Verpflichtungsermächtigung. Im Falle der Gründung eines Zweckverbandes sind nach Abstimmung der Kostenbeteiligungsmodelle auch Umlagemodelle in Form von Investitions- und Betriebskostenumlagen denkbar.

Ausschussmitglied Wade bittet um Erläuterung, wodurch sich der Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienst Hochtaunus Nord“ vom Technikzentrum Korbach hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen und personellen Ausstattung unterscheidet. Laut Hr. Bullmann führt der Eigenbetrieb in Korbach feuerwehrtechnische Dienstleistungen sowohl für die eigene Kommune wie auch für andere Kommunen und den gesamten Landkreis Waldeck-Frankenberg durch. Der dortige Personalpool besteht aus vier hauptamtlichen Gerätewarten. Dabei definiert jede Kommune individuell für sich den abzunehmenden Leistungsumfang

Laut GBI steht beim Zweckverband Hochtaunus Nord die Abdeckung des Gesamtpaketes im Fokus. Dies beinhaltet ein deutlich größeres Aufgabenspektrum und führt auf zu einer planbaren höheren wirtschaftlichen Auslastung von vorzuhaltender Prüf- und Testausstattung.

Hr. BGM Seel berichte, dass im künftigen Stellenplan der Gemeinde Grävenwiesbach eine Vollzeitstelle für einen hauptamtlichen Gerätewart vorgesehen ist; dieses Personal soll dann durch die teilnehmenden Kommunen in den Zweckverband eingebracht werden.

Der Ausschussvorsitzende Stahl kritisiert, dass das Kostenbeteiligungsmodell erst später festgelegt werden soll, während der Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Zweckverbandes schon in der aktuellen Sitzung gefasst werden soll. Zur Verteilung der Investitionskosten kommt für ihn nur einwohnerbezogener Kostenschlüssel, analog dem VHT, in Frage. Er fordert bereits heute die Fixierung eines Finanzierungskonstruktes. Das Risiko von ungerechtfertigten Kostenüberwälzungen, wie er sie im gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk sieht, soll dadurch vermieden werden.

Hr. Knull weist daraufhin, dass Details zur Zweckverbandssatzung und zum Kostenbeteiligungsschlüssel noch auszuarbeiten sind. Das in der Informationsveranstaltung am 06.10.2021 vorgestellte Verteilungsmodell sollte nur eine erste Orientierung geben. Der Fairness halber ist ein für alle Kommunen akzeptabler Schlüssel anzustreben; eine Übervorteilung einer Kommune zu Lasten aller anderen Kommunen gilt es zu vermeiden, da ansonsten das gesamt Projekt gefährdet wird.

Aus Gründen der Fairness spricht sich der GBI gegen ein einwohnerbezogenes Modell und für eine Mischkalkulation aus. Aufgrund der Anzahl der eingemeindeten Ortsteile unterhält Grävenwiesbach nämlich den zweiten größten Fuhrpark, verbunden mit der entsprechenden Ausrüstung und sollte dementsprechend auch seinen Anteil an den Zweckverband leisten.

Ausschussmitglied Fangmann fordert, dass der Verteilungsschlüssel bereits im Beschlussvorschlag festgelegt sein sollte. Ohne den Schlüssel könne der Haupt- und Finanzausschuss seine Beratungsfunktion nicht sachgerecht wahrnehmen, da der Grundsatzbeschluss unweigerlich weitere, heute nicht quantifizierbare Kostenfaktoren nach sich zieht.

Ausschussmitglied Schiffer votiert für eine Zweckverbandslösung, da er davon ausgeht, dass die Feuerwehr ihre Aufgaben künftig nicht mehr alleine stemmen kann und bei alternativen Lösungen ein noch geringerer Wirtschaftlichkeitsgrad erwartet wird.

Ausschussmitglied A. Radu erinnert daran, dass die Gerätewartung primär über das Ehrenamt finanziert wird. Aufgabe der Kommune sei es aber, die Versorgung der Feuerwehr mit den notwendigen baulichen Anlagen, Einrichtungen sowie technischer Ausstattung sicherzustellen.

Ausschussmitglied Wade verweist darauf, dass der Ausschuss laut Beschlussvorlage in der heutigen Sitzung noch keine Entscheidung bezüglich der Kostenbeteiligung trifft.

Hr. Knull sieht die Interessen der Gemeinde Grävenwiesbach auch bei alternativen Finanzierungsvarianten gewahrt. Selbst im Worst Case, einer Finanzierung nach abgenommener Leistung, würde sich die Gemeinde nicht schlechter als bei einer heutigen Fremdbeauftragung stellen.

Auf Empfehlung von Hr. BGM Seel einigt sich der Ausschuss, unter Ziffer 6 des Beschlussvorschlages eine ergänzende Formulierung aufzunehmen und hierüber abzustimmen.

Beschluss:

Um die feuerwehrtechnische Ausrüstung langfristig adäquat sicherzustellen, das Ehrenamt Feuerwehr zu entlasten und um Planungssicherheit für den nächsten Projektschritt zu erreichen, werden folgende verbindliche Grundsatzbeschlüsse getroffen:

1. Die Kommunen Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen, Wehrheim beschließen eine Interkommunale Zusammenarbeit Feuerwehr.
2. Es wird ein Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste“ mit den Kommunen Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Usingen, Wehrheim gegründet. Die Gründung des Zweckverbandes soll voraussichtlich noch im Jahr 2022 erfolgen. Details zur Zweckverbandssatzung, Zusammensetzung und Kostenbeteiligung werden in einer separaten Vorlage erarbeitet und den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
3. Es werden dem zu gründenden Zweckverband insgesamt vier hauptamtliche Gerätewarte zur Verfügung gestellt. Jede Kommune überführt dafür eine geeignete Vollzeitkraft in den Zweckverband (Abordnung). Sollte eine Kommune bis zur Gründung des Zweckverbandes noch keinen eigenen hauptamtlichen Gerätewart haben, wird dieser durch den Zweckverband eingestellt.
4. Es wird die Variante 1 beschlossen, das notwendige Technikzentrum am Standort Weilburger Straße 44 in Usingen im Rahmen des Neubaus der dortigen Feuerwehr im Namen des Zweckverbandes unter Leitung des Bauamts Usingen zu errichten, um Synergieeffekte und Einsparungen bei den Baukosten zu erreichen. Der Zweckverband muss mit den finanziellen Mitteln ausgestattet werden, um das Gebäudeteil Technikzentrum finanzieren zu können. Für die jeweilige Kommune voraussichtlich anfallenden Haushaltsmittel sind bereits vorsorglich im Haushalt 2022 im Investitionsprogramm für 2023 und 2024 einzuplanen.

5. Die Gemeinde Grävenwiesbach empfiehlt den beteiligten Kommunen, dass der zu gründende Zweckverband die Finanzierung der gesamten Investitionssumme selbst vornimmt.
6. Der HFA schlägt der Gemeindevertretung und den beteiligten Kommunen vor, eine Arbeitsgruppe bestehend aus allen Fraktionsvorsitzenden der beteiligten Städte und Gemeinden und den Mitgliedern der Steuerungsgruppe zu gründen, die alle Finanzierungssachverhalte sowie zugehörigen Kostenbeteiligungen (Schlüssel/Modelle) ausarbeiten soll.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6	Nein	--	Enthaltungen	1	Einstimmig	--	zurückgestellt	--
----	---	------	----	--------------	---	------------	----	----------------	----

4.	Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2022	VL-132/2021 1. Ergänzung
-----------	---	-------------------------------------

Es sprechen Hr. BGM Seel sowie das Ausschussmitglied Wade, für die Verwaltung Hr. Schmitz sowie die Ausschussmitglieder Schiffer und A. Radu.

Hr. BGM Seel erinnert, dass die neuen Hebesätze als Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes 2021 durch die gemeindlichen Gremien bereits mittelbar beschlossen wurden, um die nachträgliche Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht zu erhalten. Die Hebesatzsatzung ist damit nur als formale Umsetzung der früheren Beschlussfassung anzusehen.

Ausschussmitglied Wade bittet um Erläuterung der Schwankungen in den Absolutbeträgen der Grundsteuer B im Verhältnis zum Vorbericht des Haushaltsplanes 2021.

Hr. Schmitz führt aus, dass die Finanzverwaltung auf die vom Finanzamt festgesetzte Meßbeträge nur den jeweiligen gemeindlichen Hebesatz anwendet. Sofern es seitens des Finanzamtes zur Neu- oder Erstfestsetzung von Meßbeträgen kommt, schlägt sich dies entsprechend in der Ertragsentwicklung nieder. Für das Haushaltsjahr 2021 erfolgte ein Rückgriff auf die Plansätze des Doppelhaushaltes 2019/2020. Im Haushaltsjahr 2022 ergibt sich der Ansatz aus den Plandaten 2021 wie auch aus den aktualisierten Ist-Werten 2021.

Ausschussmitglied Schiffer begründet für die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen die Ablehnung der Hebesatzanpassungen mit einer im Verhältnis zur Gewerbesteuer zu hoch ausfallenden Belastung der Bevölkerung durch die Grundsteuer B.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit Wirkung zum 01.01.2022 entsprechend der vorliegenden Fassung der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:

Grundsteuer A 370 v. H. (Hebesatz 2021: 350 v.H.)
Grundsteuer B 690 v. H. (Hebesatz 2021: 490 v. H.)
Gewerbesteuer 380 v. H. (Hebesatz 2021: 370 v.H.).

Abstimmungsergebnis:

Ja	4	Nein	3	Enthaltungen	--	Einstimmig	--	zurückgestellt	--
----	---	------	---	--------------	----	------------	----	----------------	----

5.	Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach hier: Zeitraum 06.03.21 - 17.05.21	VL-124/2021 2. Ergänzung
-----------	--	-------------------------------------

Es sprechen Hr. BGM Seel sowie der Ausschussvorsitzende Stahl und die Ausschussmitglieder Wade und Schiffer.

Hr. BGM Seel weist daraufhin, dass der Beschlussvorschlag eine Weiterführung des Beschlusses aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 darstellt.

Ausschussmitglied Schiffer fragt an, inwieweit auch eine satzungsrechtliche Anpassung der Gebührensätze für das Betreuungszentrum der Wiesbachschule angezeigt wäre? Laut BGM Seel erübrigt sich eine satzungsrechtliche Anpassung, da es sich hier um ein privatrechtliches Konstrukt handelt.

Beschluss:

Der HFA beschließt die beigefügte Artikeländerungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach, um die rechtlichen Voraussetzungen für einen Erlass der Gebühren für den Zeitraum 06.03.21 – 17.05.21 zu schaffen und empfiehlt der Gemeindevertretung ebenfalls zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	--	Nein	--	Enthaltungen	--	Einstimmig	X	zurückgestellt	--
----	----	------	----	--------------	----	------------	---	----------------	----

6.	Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren des Haushaltes 2022 mit Satzungsänderung a.) Gebühren zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten b.) Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen	VL-122/2021 2. Ergänzung
----	---	---

a.) Gebühren zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten

Es spricht Hr. BGM Seel.

Hr. BGM Seel weist daraufhin, dass die fachliche und inhaltliche Beurteilung des Sachverhaltes dem JSKSA obliegt. Der Haupt- und Finanzausschuss soll lediglich die formelle satzungsrechtliche Entscheidung treffen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss:

a.) Gebühren zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Entwicklung der Haushaltsplanansätze 2022 des VzF im Produktbereich 36500 zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt für alle Betreuungsmodule die folgenden Kindergartengebühren und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:

Die Kindergartengebühren betragen **ohne** die Verpflegungspauschale monatlich:

Für Kindergartenkinder (Ü3-Betreuung) ab 01.01.2022:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	306
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	181
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	178
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	228

Für Klein- und Krippenkinder (U3-Betreuung) zum 01.01.2022:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung, Krippenkind	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	461
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Krippenkind	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	287
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	282
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen, Kleinkind	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	287

Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer reiner Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

Daraus ergeben sich folgende Werte für den Besuch der Kindergartenkinder ab **01.01.2022**:

Betreuungsmodul:	Öffnungszeiten:	Gebühr in EURO:
Ganztagsbetreuung	07:00 Uhr – 17:00 Uhr	148
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 Uhr – 14:00 Uhr	19
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 Uhr – 13:00 Uhr	0
Halbtagsbetreuung mit päd. Mittagessen an einem Tag	07:30 Uhr – 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	4

3. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die sich infolge Ziffer 2 ergebende Artikeländerungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2022 und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	5	Nein	2	Enthaltungen	--	Einstimmig	--	zurückgestellt	--
----	---	------	---	--------------	----	------------	----	----------------	----

b.) Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Keine Wortmeldungen.

Beschluss:

b.) Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Entwicklung der Deckungsgrade im Bereich der Friedhofs- und Bestattungsgebühren zur Kenntnis.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, für das Haushaltsjahr 2022 die Gebührentatbestände unverändert beizubehalten und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:

Ja	6	Nein	--	Enthaltungen	1	Einstimmig	--	zurückgestellt	--
----	---	------	----	--------------	---	------------	----	----------------	----

7. Mitteilungen

Hr. BGM Seel teilt mit:

1. Der Gemeindevorstand wird seine Beratungen über den Haushaltsplan 2022 voraussichtlich am 07.12.2021 abschließen und dann hierüber abstimmen. Die Haushaltseinbringung ist für die Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2021 vorgesehen.
2. Die Tilgung der Darlehen mit Mitteln der Hessenkasse wurden auf die Ende November veröffentlichte Fördermittelliste der WIBank aufgenommen. Der Ausweis ersetzt den formalrechtlichen

Zuwendungsbescheid. Aufgrund des späten Veröffentlichstermins ist ein Fördermittelabruf erst im Haushaltsjahr 2022 möglich.

3. Das HMdluS schätzt die Frage, ob die Wahrnehmung des Mandats in den gemeindlichen Gremien auf Grundlage des gesetzlichen Hausrechts von der Befolgung der 3-G-Regel abhängig gemacht werden kann, positiv ein. So entscheidet der jeweilige kraft seines Hausrechtes und in eigener Verantwortung, wie der Zugang zu Parlamentssitzungen von kommunalen Mandatsträgern sowie von Besucherinnen und Besuchern zu erfolgen hat. Entsprechend ist es dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung auch erlaubt, Einschränkungen der Sitzungsteilnahme im Sinne der 3-G-Regelung vorzunehmen. Bis zur Sitzung der Gemeindevertretung am 14.12.2021 ist zu prüfen, wie dies umgesetzt wird (z.B. Eingangskontrollen). Hr. BGM Seel sagt zu, die entsprechende Regelung an die Gremienmitglieder weiterzuleiten.

8.	Anfragen
-----------	-----------------

Die Ausschussmitglieder fragen an:

Fangmann, Laurenz (UB):

Wollte die Deutsche Glasfaser mit der Markterkundung nicht im Oktober 2021 beginnen?

Hr. BGM Seel: Am 07.12.2021 findet ein Meeting/ eine Videokonferenz mit der Deutschen Glasfaser statt. Soweit möglich wird der Punkt dort thematisiert.

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

Ausschussvorsitzender Tobias Stahl schließt die Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses um 22:15 Uhr und bedankt sich bei den Anwesenden für Ihre Teilnahme.

Tobias Stahl
(Ausschussvorsitzender)

Frank Schmitz
(Schriftführer)